STANDARDS ZUM SCHUTZ VON MINDERJÄHRIGEN IN DER GESELLSCHAFT SUN & SNOW SP. Z O.O.

Rechtsgrundlage der Standards zum Schutz von Minderjährigen. Dieses Dokument wurde auf folgender Grundlage erstellt:

- Gesetz vom 13. Mai 2016 über die Bekämpfung der Bedrohung durch Sexualstraftaten und den Schutz von Minderjährigen (einheitlicher Text in: Gesetzblatt aus dem Jahre 2024, Pos. 560),
- Gesetz vom 28. Juli 2023 zur Änderung des Gesetzes Familien- und Pflegegesetzbuch und einiger anderer Gesetze (GBl. 1606),

Die Standards für den Schutz von Minderjährigen dienen als Dokument, das die Verfahren zum Schutz von Kindern ordnet und darlegt, wie die Gesellschaft diese umsetzen, anwenden, überwachen und bewerten wird.

Präambel

Unter Berücksichtigung des Inhalts der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und in Anerkennung der wichtigen Rolle der Wirtschaft bei der Gewährleistung der Achtung der Rechte von Kindern, insbesondere des Rechts auf Schutz ihrer Würde und Freiheit von jeglicher Form von Schaden, nimmt die Gesellschaft Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością dieses Dokument als Modell für Richtlinien und Verfahren im Falle eines Verdachts und zur Verhinderung von Schaden an einem Kind, das sich in den Einrichtungen der Gesellschaft Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością aufhält, an.

Wir werden die Richtlinie zum Schutz von Minderjährigen in unseren Einrichtungen der *Sun & Snow GmbH* auf Grundlage der nachfolgenden Regeln umsetzen.

- 1. Die Gesellschaft *Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością* übt ihre operative Tätigkeit unter größtmöglicher Achtung der Menschenrechte aus, insbesondere der Rechte von Kindern als schutzbedürftigen Personen.
- 2. Die Gesellschaft Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością ist sich ihrer Rolle bei der Führung eines sozial verantwortlichen Unternehmens und der Förderung wünschenswerter sozialer Einstellungen bewusst.
- 3. Die Gesellschaft Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością unterstreicht insbesondere die Bedeutung der rechtlichen und sozialen Verpflichtung, den Strafverfolgungsbehörden jeden Verdacht auf Straftaten gegen Kinder zu melden, und verpflichtet sich, ihr Personal in dieser Hinsicht zu schulen.
- 4. Die Gesellschaft *Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością* verpflichtet sich, ihr Personal darüber hinaus über Umstände zu schulen, die darauf hindeuten, dass ein Kind im Objekt Schaden nehmen könnte und wie man in solchen Situationen schnell und angemessen reagiert.
- 5. Eine der Möglichkeiten, Kindesmissbrauch wirksam zu verhindern, besteht darin, das Kind, das sich in einer Einrichtung der Gesellschaft *Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością* aufhält, und seine Beziehung zu dem Erwachsenen, mit dem es sich in der Einrichtung aufhält, zu identifizieren. Das Personal unternimmt alle möglichen Schritte, um das Kind und seine Beziehung zu dem Erwachsenen, mit dem es in der Einrichtung ist, zu identifizieren.

Kapitel I

Wörterbuch

Für die Zwecke dieses Dokuments haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

- 1. **Touristische Einrichtungen** Hotelanlagen und andere Einrichtungen, in denen Hoteldienstleistungen gemäß dem Gesetz vom 29. August 1997 über Hoteldienstleistungen und Dienstleistungen von Reiseleitern und Fremdenführern erbracht werden¹.
- 2. **Kind/Minderjährige(r)** <u>für die Zwecke dieser Standards</u> wird davon ausgegangen, dass ein Kind jede Person unter 18 Jahren ist.
- 3. **Sorgeberechtigter des Kindes** gesetzlicher Vertreter des Kindes: Elternteil oder Vormund; Pflegeeltern; vorübergehender Vormund (d. h. eine Person, die befugt ist, einen minderjährigen ukrainischen Staatsbürger zu vertreten, der sich ohne Begleitung von Erwachsenen auf dem Hoheitsgebiet der Republik Polen aufhält)
- 4. **Ein fremder Erwachsener** ist jede Person über 18 Jahren, die nicht der Betreuer des Kindes im Sinne von Ziffer 3 ist.
- 5. **Kindesmissbrauch** Kindesmissbrauch ist jedes Verhalten gegenüber einem Kind, das eine verbotene Handlung gegen das Kind darstellt. Darüber hinaus gelten Fahrlässigkeit (absichtlich oder unabsichtlich), eine Handlung oder Unterlassung sowie deren Folgen, die eine Verletzung der Rechte, der Freiheit und der Persönlichkeitsrechte des Kindes und eine Beeinträchtigung seiner Entwicklung zur Folge haben, als Missbrauch.

Es lassen sich folgende grundlegende Formen des Missbrauchs unterscheiden:

Körperliche Gewalt gegen das Kind. Es handelt sich dabei um eine einmalige oder wiederholte Handlung oder Unterlassung, durch die ein Kind tatsächlichen körperlichen Schaden erleidet oder potenziell gefährdet ist. Der Schaden ist das Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung eines Elternteils, eines Betreuers, einer Person, die für das Kind verantwortlich ist, die Autorität über das Kind hat oder zu der das Kind Vertrauen hat.

<u>Psychische Gewalt gegen das Kind.</u> Dabei handelt es sich um eine länger andauernde, nicht physische, schädigende Interaktion zwischen einem Kind und einer Person, die für das Kind verantwortlich ist oder der das Kind vertraut. Wie bei körperlicher Gewalt umfasst sie sowohl Handlungen als auch Unterlassungen. Zu den Erscheinungsformen psychischer Gewalt gehören u. a.:

¹Gesetzblatt aus dem Jahre 2023, Pos. 1944.

- emotionale Verschlossenheit;
- emotionale Vernachlässigung;
- eine Beziehung zum Kind, die auf Feindseligkeit, Schuldzuweisung, Verunglimpfung und Ablehnung beruht;
- entwicklungsbedingt unangemessene oder nicht konsequente Interaktionen mit dem Kind;
- Nichterkennung oder Nichtanerkennung der Individualität des Kindes;
- Nichterkennung oder Nichtanerkennung der psychologischen Grenzen zwischen dem Kind und der betreuenden Person;
- unzureichende Sozialisierung, Demoralisierung;
- Situationen, in denen das Kind Zeuge von Gewalt wird;

Sexuelle Gewalt gegen ein Kind (sexueller Missbrauch von Kindern). Es handelt sich um die Verwicklung eines Kindes durch einen Erwachsenen oder ein anderes Kind in sexuelle Handlungen. Bezieht sich auf Situationen, in denen es keinen körperlichen Kontakt gibt (z. B. Exhibitionismus, verbale Belästigung – z. B. Gespräche mit sexuellem Inhalt, die für das Alter des Kindes unangemessen sind, sexuelle Bemerkungen über das Aussehen und Verhalten des Kindes, Ermutigung zum Kontakt mit pornografischen Inhalten, Grooming – nicht sexuelle Annäherungsstrategien mit der Absicht, in der Zukunft sexuellen Kontakt zu haben) und wenn es einen solchen Kontakt gibt (Situationen wie: Berühren eines Kindes, Geschlechtsverkehr, Erzwingen der Berührung des Körpers des Täters durch das Kind). Jede sexuelle Handlung mit einem Kind vor Abschluss des 15. Lebensjahres ist eine Straftat. Bei Kindern spricht man von sexuellem Missbrauch, wenn aufgrund des Alters oder der Entwicklungsstufe ein Macht-, Fürsorge- oder Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Missbrauchenden (einem Erwachsenen, einem anderen Kind) und dem missbrauchten Kind besteht.

Eine weitere Form des sexuellen Missbrauchs von Kindern ist die sexuelle Ausbeutung. Es handelt sich dabei um jeden tatsächlichen oder versuchten Missbrauch der Verletzlichkeit des Kindes, des Machtvorteils oder des Vertrauens eines Kindes zu sexuellen Zwecken. Die sexuelle Ausbeutung umfasst (wenn auch nicht notwendigerweise) die finanzielle, soziale oder politische Ausbeutung. Eine besondere Gefahr der sexuellen Ausbeutung besteht während humanitärer Krisen. Die Gefahr der sexuellen Ausbeutung betrifft sowohl die Kinder selbst als auch die Betreuer dieser Kinder, die der Ausbeutung zum Opfer fallen können.

<u>Vernachlässigung von Kindern.</u> Es handelt sich um die chronische oder gelegentliche Nichterfüllung der physischen und psychischen Bedürfnisse eines Kindes. Sie kann sich darin äußern, dass die Rechte des Kindes nicht respektiert werden, was zu einer Beeinträchtigung der Gesundheit und/oder der Entwicklung des Kindes führt. Die Vernachlässigung eines Kindes findet in der Beziehung zwischen dem Kind und einer Person statt, die zur Pflege, Erziehung, Sorge und zum Schutz verpflichtet ist.

Gewalt unter Gleichaltrigen (Mobbing unter Gleichaltrigen, Bullying). Gewalt durch Gleichaltrige tritt auf, wenn ein Kind verschiedene Formen von Mobbing durch Gleichaltrige erfährt. Bezieht sich auf direkte Aktivitäten oder unter Verwendung von Kommunikationstechnologien (z. B. über das Internet und Mobiltelefone). Gewalt unter Gleichaltrigen wird beobachtet, wenn die schädigende Handlung darauf abzielt, jemandem Kummer oder Schaden zuzufügen (Intentionalität), systematisch erfolgt (Wiederholung) und das Opfer schwächer ist als der Täter oder die Gruppe von Tätern. Sie umfasst:

- verbale Gewalt (z. B. Beschimpfungen, Hänseleien, Spott);
- Beziehungsgewalt (z. B. Ausschluss aus der Gruppe, Ignorieren, andere gegen die Person aufbringen, Erpressung);
- körperliche Gewalt (z. B. Schlagen, Treten, Stoßen, Zerren);
- materielle Gewalt (z. B. Diebstahl, Zerstörung von Gegenständen);
- Cybermobbing / elektronische Gewalt (z. B. boshafte Nachricht in Messengern, Posts in sozialen Netzwerken, Posten von Bildern oder Videos, die das Opfer online lächerlich machen);
- sexuelle Ausbeutung Berühren intimer Körperteile oder Erzwingen von Geschlechtsverkehr oder anderen sexuellen Handlungen durch einen Gleichaltrigen,
- durch Geschlechternormen und Stereotypen bedingte Gewalt (z. B. Gewalt in romantischen Beziehungen zwischen Gleichaltrigen).
- 6. **Straftat gegen ein Kind** das Strafgesetzbuch enthält grundsätzlich einen Katalog von Straftaten, die gegen Erwachsene und Kinder begangen werden können. Darüber hinaus sieht es Straftaten vor, die zum Nachteil eines Minderjährigen begangen werden, einschließlich eines Minderjährigen, der das 15. Lebensjahr noch nicht beendet hat²)

Aufgrund der Spezifik der Beherbergungsbetriebe, in denen Abgeschiedenheit leicht möglich ist, können auf ihren Gelände Straftaten gegen die sexuelle Freiheit und Moral begangen werden. Dazu gehören zum Beispiel:

- a) Vergewaltigung (Artikel 197 Strafgesetzbuch),
- b) Ausnutzung der Unzurechnungsfähigkeit und Verletzlichkeit einer anderen Person bei der Begehung einer Straftat, die die darin besteht, eine Person zum Geschlechtsverkehr oder zur Unterwerfung unter eine andere sexuelle Handlung oder zur Ausführung einer solchen Handlung zu verleiten (Artikel 198 Strafgesetzbuch),
- c) Ausnutzung der Abhängigkeit oder der kritischen Lage einer anderen Person bei der Begehung einer Straftat, die die darin besteht, eine Person zum Geschlechtsverkehr oder zur Unterwerfung unter eine andere sexuelle Handlung oder zur Ausführung einer solchen Handlung zu verleiten (Artikel 199 Strafgesetzbuch),
- d) Geschlechtsverkehr mit einer minderjährigen Person unter 15 Jahren oder Vornahme einer anderen sexuellen Handlung mit einer solchen Person oder Veranlassung dieser Person, sich solchen Handlungen zu unterwerfen oder sie vorzunehmen (Artikel 200 Strafgesetzbuch),
- e) Grooming (Verführung eines Minderjährigen durch Fernkommunikation Artikel 200a Strafgesetzbuch).
- f) Verbreitung, Herstellung, Aufzeichnung oder Einfuhr, Speicherung oder Besitz oder Verbreitung oder Vorführung pornografischer Inhalte unter Beteiligung eines Minderjährigen sowie Besitz eines bearbeiteten Abbildes eines Kindes, Beteiligung an der Vorführung pornografischer Inhalte unter Beteiligung eines Minderjährigen (Artikel 202 Strafgesetzbuch)
- 7. Ein **Mitarbeiter** ist eine Person, die im Rahmen eines Arbeitsvertrags beschäftigt ist oder eine Arbeit im Rahmen eines ähnlichen Vertrags (z. B. Dienstvertrag, B2B, Werksvertrag) ausführt, sowie ein Praktikant, Auszubildender, Freiwilliger usw.

_

²Gesetz vom 6. Juni 1997 Strafgesetzbuch (Gesetzblatt aus dem Jahre 2024 r. Pos. 17)

- 8. Ein **mit Kindern arbeitender Arbeitnehmer** ist eine Person, deren tatsächliche Aufgaben mit der Erziehung, der Bildung, der Erholung, der Behandlung, der psychologischen Beratung, der geistigen Entwicklung, dem Sport oder der Realisierung anderer Interessen von Minderjährigen bzw. der Betreuung von Minderjährigen zusammenhängen.
- 9. **Unternehmer oder Landwirt** Körperschaft/Einrichtung/Person, die die betreffende touristische Einrichtung oder die betreffende Kette der Einrichtungen verwaltet und für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung in formaler Hinsicht verantwortlich ist.

Kapitel II

Regeln zur Gewährleistung einer sicheren Beziehung zwischen dem Minderjährigen und dem Personal der Einrichtung

oder des Veranstalters, insbesondere unzulässiges Verhalten gegenüber Minderjährigen.

Die Festlegung von Regeln zur Gewährleistung einer sicheren Beziehung zwischen Minderjährigen und Mitarbeitern in den Einrichtungen der Gesellschaft *Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością* ist der Schlüssel zum Schutz des Wohlergehens und der Sicherheit von Kindern. Die Mitarbeiter der Einrichtungen der Gesellschaft Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością sind verpflichtet, die folgenden Regeln einzuhalten:

- a) Achtung der Würde von Minderjährigen:
- Die Mitarbeiter der Gesellschaft *Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością* verpflichten sich, die Würde und die physische und psychische Integrität jedes Minderjährigen zu respektieren.
- Es werden keine Formen der Demütigung, Einschüchterung oder Diskriminierung geduldet.

b) Physische Sicherheit:

- Die Mitarbeiter der Gesellschaft *Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością* sind verpflichtet, die körperliche Unversehrtheit von Minderjährigen zu gewährleisten und jede Handlung zu vermeiden, die zu deren Verletzung führen könnte.
- Körperliche Gewalt gegen Minderjährige ist in jeder Form inakzeptabel.
- Es ist verboten, ein Kind auf eine Art und Weise zu berühren, die als unanständig oder unpassend angesehen werden kann,
- Verdeckter oder versteckter Körperkontakt mit einem Kind ist verboten,
- Aufrechterhaltung jeglicher k\u00f6rperlicher Kontakte mit einem Kind im Zusammenhang mit der Ausnutzung der ungleichen Beziehung zwischen dem Mitarbeiter und dem Kind,

c) Psychische Sicherheit:

- Das Personal der Gesellschaft *Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością* muss alle Handlungen vermeiden, die sich negativ auf den psychischen Zustand von Minderjährigen auswirken können, wie z. B. Einschüchterung, Verspottung oder Erniedrigung.
- Die Anwendung jeglicher Form von psychischer Gewalt ist strengstens untersagt.

d) Verbot des Machtmissbrauchs:

- Mitarbeiter der Gesellschaft *Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością* dürfen ihre Position oder Autorität in Bezug auf Minderjährige nicht zum persönlichen Vorteil oder zur Anrichtung eines Schadens missbrauchen.
- Es ist nicht akzeptabel, dass Situationen der Abhängigkeit für sexuelle Zwecke ausgenutzt werden.
- Es ist verboten, Kindern Alkohol, Tabakwaren oder illegale Substanzen anzubieten.
- Eingehen eines Abhängigkeitsverhältnisses jeglicher Art gegenüber dem Kind oder den Eltern, Erziehungsberechtigten des Kindes sowie ein Verhalten, das für andere das Bestehen eines solchen Abhängigkeitsverhältnisses nahelegen könnte,

e) Schutz der Privatsphäre:

- Die Mitarbeiter verpflichten sich, die Privatsphäre von Minderjährigen zu wahren und ihre persönlichen Daten nicht ohne triftigen Grund weiterzugeben bzw. Unbefugten Zugang zu ihren Daten zu gewähren.
- Es ist verboten, Informationen über das Kind an unbefugte Personen, einschließlich anderer Kinder, weiterzugeben; dieses Verbot umfasst auch die Weitergabe des Abbildes des Kindes ohne die entsprechende Zustimmung, Informationen über die familiäre, wirtschaftliche und gesundheitliche Situation des Kindes und andere Informationen, deren Weitergabe sich negativ auf den Minderjährigen auswirken könnte.

f) Sichere Kommunikation:

- Alle Formen der Kommunikation, einschließlich der elektronischen, müssen den Grundsätzen der Ethik und Sicherheit entsprechen.
- Beziehungen privater Natur, insbesondere mit sexuellem Charakter, mit Minderjährigen sind verboten.

g) Bildung und Bewusstsein:

- Die Mitarbeiter der Gesellschaft Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością verpflichten sich, sich regelmäßig über den Schutz von Minderjährigen zu informieren und Anzeichen für möglichen Missbrauch zu erkennen.
- Alle Mitarbeiter der Gesellschaft *Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością* müssen die Verfahren zur Meldung eines möglichen Missbrauchs von Minderjährigen kennen.

h) Meldung von Vorfällen:

– Die Mitarbeiter der Gesellschaft *Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością* sind verpflichtet, jeden beobachteten oder vermuteten Fall von Missbrauch von Minderjährigen unverzüglich den zuständigen Stellen oder Behörden zu melden.

Die Einhaltung der oben genannten Grundsätze ist der Schlüssel zum Aufbau eines sicheren Umfelds für Minderjährige, in dem ihr Wohlergehen und ihre Sicherheit höchste Priorität haben. Die Einrichtungen der Gesellschaft Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością müssen

außerdem geeignete Verfahren, Schulungen und Kontrollen einführen, um diese Regeln wirksam durchzusetzen.

Kapitel III:

Regeln und Verfahren zur Identifizierung eines in der Einrichtung verweilenden Minderjährigen und seiner Beziehung zu dem Erwachsenen, mit dem er/sie in der Einrichtung wohnt

- 1. Wenn ein Kind zu einem Aufenthalt in den Einrichtungen der Gesellschaft Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością angemeldet wird, sollten, wann immer möglich, die Identität des Kindes und seine Beziehung zu dem Erwachsenen, mit dem es in der Einrichtung übernachtet, ermittelt werden.
- 2. Die Identifizierung des Kindes durch das Empfangspersonal ist in ungewöhnlichen und verdächtigen Situationen, die auf eine Gefährdung des Kindes hindeuten, obligatorisch.
- 3. Zur Identifizierung des Kindes und seiner Beziehung zu der Person, mit der es sich in der Einrichtung aufhält, sind folgende Handlungen auszuführen:
- a) Frage nach der Identität des Kindes und seiner Beziehung zu der Person, mit der es in der Einrichtung angekommen ist oder sich dort aufhält. Zu diesem Zwecke kann die Vorlage eines Identitätsdokuments des Kindes oder eines anderen Dokuments erbeten werden, welches bestätigt, dass der Erwachsene das Pflegerecht für das Kind besitzt (z. B. Urkunde des Standesamtes, Gerichtsurteil). Kann kein Identitätsdokument vorgelegt werden, dann können die Daten des Kindes

(Name, Adresse, Personenidentifikationsnummer PESEL) erfragt werden. Darüber hinaus sollten sowohl der Erwachsene als auch das Kind nach der Beziehung zwischen ihnen gefragt werden. Ein Beispiel für ein Schema des Gesprächs mit dem Erwachsene und dem Kind ist in Anhang Nr. 1 enthalten;

- (b) Werden keine Dokumente vorgelegt, aus denen die Beziehung zwischen dem Kind und dem Erwachsenen hervorgeht, sollten der Erwachsene und das Kind zu dieser Beziehung befragt werden; c) ist der Erwachsene nicht der Betreuer des Kindes, dann ist nachzufragen, ob er ein Dokument vorweisen kann, aus dem hervorgeht, dass die Erziehungsberechtigten des Kindes der Reise des Erwachsenen mit dem Kind zugestimmt haben (z. B. eine schriftliche Erklärung, in der mindestens ein Elternteil/Erziehungsberechtigter des Kindes seine Zustimmung erteilt);
- d) wenn der Erwachsene keine Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten des Kindes besitzt, dann ist um die Telefonnummer dieser Person zu bitten, um zu bestätigen, dass sich das Kind mit Wissen und Zustimmung der Sorgeberechtigten mit einem fremden Erwachsenen auf dem Gelände aufhält.
- 4. Wenn bei der Online-Anmeldung in den Einrichtungen der Gesellschaft Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością ein Minderjähriger für einen Urlaub oder einen touristischen Aufenthalt angemeldet werden soll, muss die Person, die die Anmeldung vornimmt, ein Formular ausfüllen, das die in Absatz 3 genannten Informationen enthält.
- 5. Weigert sich der Erwachsene, das Dokument des Kindes vorzulegen oder das Verhältnis zwischen ihnen anzugeben, dann muss erklärt werden, dass dieses Verfahren dazu dient, die Sicherheit der Kinder in den Einrichtungen der Gesellschaft *Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością* zu gewährleisten und dass sich eine solche Verpflichtung aus den allgemein geltenden Rechtsvorschriften ergibt. Die oben genannten Informationen sind auch bei der Online-Anmeldung verfügbar.
- 5. Sollte das Gespräch nicht ausreichen, um den Verdacht gegen den Erwachsenen und seine Absichten, dem Kind zu schaden, zu zerstreuen, dann sollte diskret der Leiter der Rezeption oder der von ihm benannte Vertreter informiert werden. Um keinen Verdacht zu erregen, kann etwa die Notwendigkeit der Nutzung der Geräte im Hinterraum der Rezeption vorgeschoben und der Erwachsene gebeten werden, mit dem Kind in der Lobby, im Restaurant oder an einem anderen Ort zu warten.
- 6. Von dem Moment an, in dem erste Bedenken aufkommen, müssen sowohl das Kind als auch der Erwachsene unter ständiger Beobachtung des Personals stehen und nicht allein gelassen werden.
- 7. Der Leiter der Rezeption bzw. sein benannter Vertreter entscheidet, ob er die Polizei benachrichtigt oder im Zweifelsfall das Gespräch mit dem verdächtigen Erwachsenen zur weiteren Klärung übernimmt.
- 8. Bestätigt das Gespräch die Vermutung, dass ein Verbrechen gegen das Kind versucht oder begangen wurde, benachrichtigt der Vorgesetzte die Polizei. Im weiteren Verlauf werden die Regeln für Fälle von Kindesmissbrauch angewendet.

9. Falls das Personal anderer Organisationseinheiten, z. B. Reinigungspersonal, Zimmerservice, Barund Restaurantpersonal, Sicherheitspersonal, ungewöhnliche oder verdächtige Situationen beobachtet, muss es unverzüglich den Direktor / Leiter / Eigentümer der Einrichtung der Gesellschaft Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością oder seinen benannten Vertreter benachrichtigen, der dann über die zu ergreifenden Maßnahmen entscheidet.

Kapitel IV

Regeln und Verfahren für die Reaktion im Falle eines begründeten Verdachts, dass das Wohlergehen eines Kindes in einer Einrichtung der Gesellschaft Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością oder bei der Inanspruchnahme ihrer Dienstleistungen gefährdet ist.

- 1. Wenn der begründete Verdacht entsteht, dass ein Kind, das sich in einer Einrichtung der Gesellschaft Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością aufhält, missbraucht wird, ist sofort die Polizei unter der Nummer 112 zu verständigen und die Umstände des Vorfalls zu schildern. Je nach der Dynamik der Situation und den Umständen wird der Anruf von der Person getätigt, die direkter Zeuge des Vorfalls war (Mitarbeiter/Vorgesetzter). Handelt es sich bei dem Anzeigenden um einen Mitarbeiter, so unterrichtet er gleichzeitig seinen Vorgesetzten über den Vorfall.
- 2. Ein begründeter Verdacht auf Kindesmissbrauch liegt vor, wenn:

- a. das Kind die Tatsache des Missbrauchs gegenüber einem Mitarbeiter der Gesellschaft Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością offengelegt hat,
- b. der Mitarbeiter der Gesellschaft Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością den Missbrauch beobachtet hat,
- c. das Kind Anzeichen einer Misshandlung aufweist (z. B. Kratzer, blaue Flecken) und auf Befragen unzusammenhängend und/oder chaotisch reagiert und/oder verwirrt ist oder andere Umstände vorliegen, die auf eine Misshandlung hindeuten können, z. B. Auffinden von kinderpornografischem Material im Zimmer des Erwachsenen.
- 3. In dieser Situation müssen das Kind und die Person, die verdächtigt wird, dem Kind zu schaden, daran gehindert werden, die Einrichtung zu verlassen.
- 4. In begründeten Fällen kann eine Jedermann-Festnahme³ der verdächtigen Person erfolgen. In einer solchen Situation ist die Person bis zum Eintreffen der Polizei von zwei Mitarbeitern in einem separaten Raum, der nicht von anderen Gästen eingesehen werden kann, zu beaufsichtigen.
- 5. In jedem Fall muss die Sicherheit des Kindes gewährleistet sein. Das Kind muss bis zum Eintreffen der Polizei in der Obhut eines Mitarbeiters der Gesellschaft *Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością* befinden.
- 6. Besteht der begründete Verdacht, dass eine Straftat begangen wurde, bei der das Kind mit biologischem Material des Täters (Sperma, Speichel, Epidermis) in Berührung gekommen ist, so sollte das Kind nach Möglichkeit bis zum Eintreffen der Polizei am Waschen und Essen/Trinken gehindert werden.
- 7. Sobald das Kind der Polizei übergeben wurde, sind die Videoaufzeichnungen und andere relevante Beweise (z. B. Dokumente) zu dem Vorfall zu sichern und ihre Kopien auf Wunsch der zuständigen Dienste per Einschreiben oder persönlich an die Staatsanwaltschaft oder die Polizei weiterzuleiten.
- 8. Nach der Intervention sollte der Vorfall im Ereignis-Journal oder einem anderen dafür vorgesehenen Dokument beschrieben werden. Das Muster der Interventionskarte stellt Anhang Nr. 2 dar.
- 9. Beispiele für Situationen, die einen Verdacht auf Kindesmissbrauch erwecken oder darauf hinweisen können, sind in Anhang Nr. 3 beschrieben

³Artikel 243 des Gesetzes vom 6. Juni 1997 – Zivilgesetzbuch (einheitlicher Text in: Gesetzblatt aus dem Jahre 2024, Pos. 37 mit späteren Änderungen)

^{§ 1.} Jeder hat das Recht, eine Person bei der Begehung einer Straftat auf frischer Tat oder bei der Verfolgung unmittelbar nach der Begehung einer Straftat festzunehmen, wenn die Befürchtung besteht, dass sich die Person versteckt oder ihre Identität nicht festgestellt werden kann.

Der in § 1 verwendete Begriff "auf frischer Tat" bedeutet die Ergreifung des Täters in einem der Stadien der Straftat (aber nicht einer Ordnungswidrigkeit), d. h. im Stadium der strafbaren Vorbereitung, des Versuchs oder der Ausführung der Straftat. In der Praxis wird es sich dabei meist um den Versuch handeln, da die Festnahme in der Regel die Begehung einer Straftat vereitelt. Die bloße Sichtung der materiellen Seite der Straftat reicht aus, um eine Festnahme auszulösen. K. Dudka [in:] M. Janicz, C. Kulesza, J. Matras, H. Paluszkiewicz, B. Skowron, K. Dudka: Strafprozessordnung. Kommentar, Ausgabe II, Warschau 2020, Artikel. 243.

^{§ 2.} Die festgenommene Person ist unverzüglich der Polizei zu übergeben.

Erläuterung: Die Einrichtung verfügt nicht über die Möglichkeiten, den Verdacht anhand von Tatsachen oder Beweisen zu überprüfen – dafür ist die Prozessbehörde zuständig. In Absatz 2 haben wir Situationen beschrieben, in denen ein begründeter Verdacht besteht. Für eine Jedermann-Festnahme ist es nicht erforderlich, dass die strafbare Handlung stattgefunden hat (also der "Übergriff" eines Erwachsenen auf ein Kind), für eine Festnahme reichen die einzelnen Stadien der Straftat aus, also Vorbereitung, Versuch oder Ausführung. Die Festnahme zum Zeitpunkt des Versuchs (und damit das unmittelbare Vorhaben der Ausführung der Straftat) ist dessen Verhinderung. Als Versuch wird bereits die Miete eines Zimmers zusammen mit dem Kind angesehen.



odpowiedzialnością erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Personen und Behörden. Die folgenden Schritte beschreiben das allgemeine Verfahren und die in der Einrichtung zuständigen Personen für die Meldung mutmaßlicher Straftaten gegen Minderjährige.

1. Meldung eines Verdachts:

- Ein Mitarbeiter der Gesellschaft Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością oder eine andere Person, die den Verdacht einer Straftat gegen einen Minderjähriger hegt, muss dies unverzüglich den zuständigen Behörden melden;
- 2. Dokumentation des Vorfalls:
- Die meldende Person muss einen detaillierten Interventionsbericht erstellen, der Datum, Uhrzeit,
 Ort, Beteiligte, Zeugen sowie eine Beschreibung des Vorfalls enthält.
- 3. Abgabe der Anzeige:
- Die Anzeige wegen des Verdachts einer Straftat gegen einen Minderjährigen muss an die zuständigen Behörden, z. B. die Polizei, gerichtet werden.
- 4. Benachrichtigung des Vormundschaftsgerichts:
- Handelt es sich bei der mutmaßlichen Straftat um ein Kind, muss das Vormundschaftsgericht, das für Kinderschutzfragen zuständig ist, benachrichtigt werden.
- 5. Zusammenarbeit mit der Ermittlungsbehörden:
- Die Einrichtungen der Gesellschaft *Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością* müssen mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten, indem sie die erforderlichen Informationen bereitstellen und die Ermittlungen unterstützen.
- 6. Die Überwachung der Anwendung dieses Dokuments erfolgt durch die Geschäftsführung der Gesellschaft Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością.
- 7. Der Direktor / Leiter / Eigentümer einer Einrichtung, die der Gesellschaft *Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością* gehört, ist dafür verantwortlich, bei Verdacht auf Straftaten zum Nachteil eines Minderjährigen Anzeige zu erstatten und das Vormundschaftsgericht nach Erhalt von Informationen vom Koordinator zu benachrichtigen.
- 8. Die Geschäftsführung der Gesellschaft *Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością* ernennt Koordinatoren für Standards des Schutzes von Minderjährigen (weiter "Koordinator").
- 9. Der Koordinator ist die Person, die dafür verantwortlich ist, die Mitarbeiter der Einrichtung(en) der Gesellschaft *Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością* mit dem Inhalt dieses Dokuments vertraut zu machen und seine Anwendung zu überwachen.
- 10. Der Koordinator beschreibt jede Intervention oder jeden gemeldeten Vorfall von Kindesmissbrauch in den Einrichtungen der Gesellschaft Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością in einem zu diesem Zweck erstellten Dokument (weiter "Interventionsregister") und informiert den Direktor / Leiter / Eigentümer der Einrichtung der Gesellschaft Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością über den Vorfall.
- 11. Besteht der begründete Verdacht, dass eine Straftat begangen wurde, ist der Koordinator dafür verantwortlich, Beweise, einschließlich Videoaufnahmen, zu sichern und ihre Kopie der Staatsanwaltschaft oder der Polizei auf deren Antrag per Einschreiben oder persönlich zu übermitteln.
- 12. Der Koordinator ist für die Durchführung des Verfahrens verantwortlich, wenn ein Kind durch einen Mitarbeiter der Einrichtung der Gesellschaft *Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością* oder einen anderen Erwachsenen geschädigt wurde.
- 13. Der Koordinator ist für die Überwachung und Aktualisierung dieses Dokuments und seine Verfügbarkeit für Mitarbeiter, Gäste und andere Personen, die mit der Einrichtung arbeiten, in

Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung der Gesellschaft Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością verantwortlich.

14. Die Daten des Koordinators stehen allen Mitarbeitern und Gästen der *Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością* zur Verfügung, ebenfalls Kindern. Diese Daten müssen Informationen darüber enthalten, wie der Koordinator kontaktiert werden kann (E-Mail-Adresse, Telefon, Erreichbarkeit: Tage und Arbeitszeiten).

Kapitel VI

Regeln für den Zugang von Minderjährigen zum Internet und den Schutz vor schädlichen Inhalten

1. Die Einrichtungen der Gesellschaft Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością, die ihren Gästen einen Internetzugang zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen,

um Kinder vor dem Zugriff auf Inhalte zu schützen, die ihre Entwicklung gefährden könnten; insbesondere muss Sicherheitssoftware installiert und aktualisiert werden.

- 2. Auf dem Gelände der Einrichtungen der Gesellschaft Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością ist der Internetzugang für Minderjährige unter Aufsicht eines Elternteils, Sorgeberechtigten oder autorisierten Mitarbeiters möglich.
- 3. Die Netzwerkinfrastruktur der Einrichtungen der Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością ermöglicht den Zugang zum Internet für alle Mitarbeiter der Einrichtung und für Gäste nach Eingabe eines Passworts.

Der Schutz des Abbildes von Minderjährigen ist ein wichtiger Aspekt des Gesetzes zum Schutz der Privatsphäre. Die Gesellschaft *Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością* erkennt das Recht des Minderjährigen auf Privatsphäre und Schutz der Persönlichkeitsrechte an und gewährleistet den Schutz des Abbildes des Minderjährigen.

Im Folgenden werden die allgemeinen Grundsätze für den Schutz des Abbildes eines Kindes dargestellt:

1. Zustimmung der Eltern oder Sorgeberechtigten:

- Vor der Veröffentlichung oder Verwendung des Abbildes eines Kindes muss die schriftliche
 Zustimmung der Eltern oder der vertretungsberechtigten Sorgeberechtigten des Kindes erforderlich.
 Diese Zustimmung ist besonders wichtig für kommerzielle oder öffentliche Aktivitäten.
- Die oben erwähnte schriftliche Zustimmung muss Informationen darüber enthalten, wo das aufgenommene Abbild platziert und in welchem Zusammenhang es verwendet wird (z. B. Platzierung des Bildes auf der Website www.youtube.pl/ auf der Website von Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością zu Werbe-/Informationszwecken usw.), es sei denn, die Eltern haben eine allgemeine Zustimmung zur Verarbeitung des Abbilds unterzeichnet.

2. Einschränkung des Zugriffs auf das Abbild:

- Die Einrichtungen der *Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością* setzen Sicherheitsmaßnahmen ein, um den unbefugten Zugang zu Bildern von Kindern, z. B. Gruppenfotos ohne Angabe von Namen oder identifizierenden Informationen, zu begrenzen.
- Die Einrichtungen der *Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością* achten auf die Sicherheit der Abbilder von Minderjährigen, indem sie unnötige Beschriftungen von Fotos / Aufnahmen mit Informationen, die das Kind namentlich identifizieren, vermeiden.

3. Verbotene Verwendung des Abbildes:

– Es ist verboten, das Abbild eines Kindes in einer Weise zu verwenden, die entwürdigend, beleidigend oder gefährlich für das geistige oder körperliche Wohl des Kindes ist. Kinder haben ein Recht auf Respekt und Würde, und ihr Abbild darf nicht in einer schädlichen Weise verwendet werden.

4. Schutz vor kommerzieller Nutzung:

- Die Verwendung des Bildes eines Kindes zu kommerziellen, Werbe- oder Verkaufsförderungszwecken erfordert die Zustimmung der Eltern oder Sorgeberechtigten. Ein Kind darf nicht Gegenstand von Werbekampagnen sein, ohne dass seine Rechte angemessen geschützt sind.

5. Recht auf Privatsphäre:

- Kinder haben ein Recht auf Privatsphäre, das den Schutz vor unbefugter Veröffentlichung ihres Abbildes einschließt.
- Die Verarbeitung des Abbildes durch die Gesellschaft Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością erfolgt unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften.

6. Vorschriften in Bezug auf soziale Medien:

– Im Zusammenhang mit den sozialen Medien gelten besondere Regeln für die Veröffentlichung von Kinderbildern. Die *Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością* und die Eltern müssen sich der Konsequenzen bewusst sein, die die Veröffentlichung von Fotos ihrer Kinder im Internet hat, und deren Privatsphäre schützen.

Kapitel VIII

Beschäftigung von Personen für die Arbeit mit Kindern

- 1. Alle Personen, die mit Kindern arbeiten, müssen für Kinder sicher sein, was unter anderem bedeutet, dass aus ihrer Beschäftigungsgeschichte hervorgehen muss, dass sie in der Vergangenheit keinem Kind Schaden zugefügt haben.
- 2. Das Personal, das in den Einrichtungen der Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością für Arbeiten im Zusammenhang mit Bildung, Freizeitgestaltung und Betreuung von Kindern beschäftigt ist, muss zwingend mit dem Register für Sexualstraftäter abgeglichen werden. Die Überprüfung einer im Register für Sexualstraftäter eingetragenen Person erfolgt durch Ausdruck der Ergebnisse einer Suche nach der im Register für Sexualstraftäter eingetragenen Person mit eingeschränktem Zugang, die dann der Personalakte der überprüften Person beigefügt wird. Die Kontrolle muss jährlich wiederholt werden. Das Spektrum der Daten, die mit einer im Register der Sexualstraftäter eingetragenen Person abgeglichen werden müssen, ist als Anhang 4 beigefügt.
- 3. Alle Mitarbeiter, die mit Kindern arbeiten, einschließlich derjenigen, die potenziell mit Kindern in Kontakt kommen, müssen eine Erklärung abgeben, dass sie nicht vorbestraft sind und dass gegen sie keine Verfahren wegen Straftaten gegen Kinder laufen. Ein Muster dieser Erklärung ist als Anhang Nr. 5 beigefügt.
- 4. Von den Bewerbern auf eine Arbeit in den Einrichtungen der Gesellschaft *Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością* werden Informationen über fehlende Vorstrafen aus dem Nationalen Strafregister geladen.
- 5. Die Richtlinien für die Überprüfung von Strafregistern sind in Anhang Nr. 6 enthalten.
- 5. Wenn der Bewerber nicht die polnische Staatsangehörigkeit besitzt, muss er außerdem ein Strafregisterauszug aus dem Land seiner Staatsangehörigkeit vorlegen, den er für berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit Kontakt zu Minderjährigen erhalten hat, oder einen Strafregisterauszug, wenn das Recht dieses Landes die Erteilung von Auskünften für die oben genannten Zwecke nicht vorsieht.
- 6. Außerdem muss der Bewerber unter Androhung strafrechtlicher Haftung eine Erklärung über das Land/die Länder (mit Ausnahme der Republik Polen) abgeben, in dem/denen er sich in den letzten 20 Jahren aufgehalten hat. Das Muster dieser Erklärung stellt Anhang Nr. 7 dar.
- 7. Sieht das Recht des Landes, aus dem die Auskünfte aus dem Strafregister vorzulegen sind, die Erteilung solcher Auskünfte nicht vor oder wird kein Strafregister geführt, so hat der Bewerber unter Androhung strafrechtlicher Haftung eine entsprechende Erklärung darüber abzugeben sowie eine Erklärung, dass er nicht rechtskräftig verurteilt wurde und dass keine andere Entscheidung vorliegt, aus der hervorgeht, dass er derartige Straftaten begangen hat, und dass er nicht aufgrund einer Entscheidung eines Gerichts, einer anderen befugten Stelle oder des Gesetzes verpflichtet ist, ein Verbot zu beachten, bestimmte Ämter zu bekleiden, bestimmte Berufe oder Tätigkeiten auszuüben, die mit der Erziehung, der Bildung, der Freizeitgestaltung, der Behandlung, der psychologischen Betreuung, der geistigen Entwicklung, dem Sport oder der Wahrnehmung sonstiger Interessen von Minderjährigen oder mit der Betreuung von Minderjährigen zusammenhängen.
- 8. Unter den oben genannten Erklärungen muss unter Androhung strafrechtlicher Haftung eine Erklärung mit folgendem Wortlaut abgegeben werden: Ich bin mir der strafrechtlichen Haftung für

die Abgabe von Falschaussagen bewusst. Diese Erklärung ersetzt die Belehrung der Behörde über die strafrechtliche Haftung für die Abgabe von Falschaussagen.

9. Jeder Mitarbeiter muss vor Aufnahme seiner Tätigkeit eine Erklärung unterzeichnen, dass er mit den Standards für den Schutz Minderjähriger vertraut ist und sich verpflichtet, diese einzuhalten. Das Muster dieser Erklärung stellt Anhang Nr. 8 dar.

Kapitel IX

Regeln für eine sichere Beziehung zwischen den Mitarbeitern der Einrichtungen der Gesellschaft Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością und Minderjährigen

- 1. Oberstes Gebot bei allen Handlungen der Mitarbeiter der Gesellschaft Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością ist es, zum Wohle und im besten Interesse des Kindes zu handeln.
- 2. Die Mitarbeiter der Gesellschaft Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością behandeln das Kind mit Respekt und berücksichtigen die Würde und Bedürfnisse des Kindes. Unzulässig ist es, Gewalt gegen ein Kind in irgendeiner Form anzuwenden. Bei der Umsetzung dieser Ziele handeln die Mitarbeiter der Gesellschaft Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością im Rahmen des geltenden Rechts, der internen Vorschriften der Organisation und ihrer Kompetenzen.
- 3. Die Mitarbeiter der Gesellschaft Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością verpflichten sich, eine professionelle Beziehung zu Kindern aufrechtzuerhalten und jedes Mal zu prüfen, ob eine Reaktion, Nachricht oder Handlung gegenüber einem Kind der Situation angemessen, sicher, vernünftig und fair gegenüber anderen Kindern ist.
- 4. Das Kind darf nicht beschämt, gedemütigt, respektlos behandelt oder beleidigt werden. Ein Kind darf nicht angeschrien werden, wenn dies für die Sicherheit dieses oder anderer Kinder nicht absolut notwendig ist.
- 5. Sensible Informationen über das Kind dürfen nicht an unbefugte Personen, einschließlich anderer Kinder, weitergegeben werden. Dazu gehören das Abbild des Kindes, Informationen über seine familiäre, wirtschaftliche, medizinische, soziale und rechtliche Situation.
- 6. Die Mitarbeiter der Gesellschaft Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością sind verpflichtet, den Kindern zu versichern, dass sie, wenn sie sich in einer Situation, gegenüber einem bestimmten Verhalten oder Worten unwohl fühlen, dies den Mitarbeitern der Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mitteilen können und eine angemessene Reaktion und/oder Unterstützung erwarten können.
- 7. Alkohol, Tabakwaren oder illegale Substanzen dürfen Kindern nicht angeboten oder in Gegenwart von Kindern konsumiert werden.
- 8. Jede gewalttätige Handlung gegen ein Kind ist inakzeptabel.
- 9. Der Kontakt mit den Kindern darf nur während der Arbeitszeit und für Zwecke stattfinden, die in den Aufgabenbereich des Personals der Gesellschaft Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością fallen. Es ist nicht gestattet, Kinder zu sich nach Hause einzuladen oder sie außerhalb der Arbeitszeiten zu treffen. Dies umfasst ebenfalls der Kontakt mit den Kindern über private Kommunikationskanäle (privates Telefon, E-Mail, Instant Messaging, Profile in sozialen Medien).

Kapitel X.

Überwachung und Bewertung der Anwendung der Standards für den Schutz von Minderjährigen

- 1. Die Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością ernennt einen Koordinator, der für die bei der Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością angewandten Standards zum Schutz von Minderjährigen verantwortlich ist, und veröffentlicht seine Kontaktdaten an einem Ort, der für das Personal und die Gäste der betreffenden Einrichtung, einschließlich der Kinder, leicht zugänglich ist.
- 2. Die Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością definiert den Aufgabenbereich und die Zuständigkeiten des Koordinators im Bereich der Vorbereitung der Mitarbeiter auf die Anwendung der Standards zum Schutz von Minderjährigen, der Regeln für die Vorbereitung der Mitarbeiter auf deren Anwendung und die Art der Dokumentation dieser Tätigkeiten;
- 3. Der Koordinator überwacht und bewertet die Standards zum Schutz von Minderjährigen mindestens alle zwei Jahre.
- 4. Diese Überwachung und Bewertung umfasst die Überprüfung der Umsetzung der Standards zum Schutz von Minderjährigen, die Reaktion auf Signale in Bezug auf Verstöße gegen die Vorschriften und Verfahren sowie Vorschläge zur Änderung des Dokuments, insbesondere in Hinblick auf seine Anpassung an die aktuellen Bedürfnisse und die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften.
- 5. Der Koordinator führt mindestens alle zwei Jahre eine Umfrage unter den Mitarbeitern der Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością durch, um den Grad der Umsetzung der Standards zum Schutz von Minderjährigen zu überprüfen. Ein Muster dieser Umfrage stellt Anhang Nr. 9 dar.
- 6. In der Umfrage können die Mitarbeiter Änderungen vorschlagen und Verstöße im Bereich der Richtlinien und Verfahren der Standards für den Schutz von Minderjährigen in den Einrichtungen der Sun & Snow spółka z ograniczona odpowiedzialnościa angeben.
- 7. Der Koordinator bearbeitet die von den Mitarbeitern ausgefüllten Fragebögen und erstellt auf dieser Grundlage einen Überwachungsbericht, der der Geschäftsführung der Gesellschaft Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością vorgelegt wird. Die Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością nimmt die notwendigen Änderungen an dem Dokument vor und gibt den neuen Wortlaut der Standards zum Schutz Minderjähriger bekannt.

Kapitel XI

Schlussbestimmungen

- 1. Dieses Dokument tritt am Tag seiner Verkündung, d. h. am 15.10.2024, mit Wirkung ab dem 15.08.2024 in Kraft
- 2. Die Standards für den Schutz von Minderjährigen sind abrufbar auf der Website www.sundandsnow.pl im Reiter Regelungen Politik zum Schutz von Minderjährigen. Sie sind zudem an der Rezeption der Einrichtungen der Gesellschaft Sun & Snow spółka z ograniczoną odpowiedzialnością erhältlich.